



Frage	Was ist bei der Übergabe einer Arztpraxis datenschutzrechtlich zu beachten?
Stichworte	Praxisübergabe; Arztpraxis; Zwei-Schrank-Modell
Norm	Art. 6 Abs. 1 UABs. 1 Buchst. a DS-GVO; Art. 9 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO
Antwort	<p>Für die analoge und die digitale Aktenführung gilt gleichermaßen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Praxisveräußerer bleibt bis zu dem Zeitpunkt datenschutzrechtlich verantwortlich, in welchem der Patient dem Praxiserwerber die Einwilligung in die Nutzung seiner Gesundheitsdaten zu eigenen Behandlungszwecken erteilt. Dem Veräußerer obliegt damit bis zu diesem Zeitpunkt etwa die Erfüllung der Betroffenenrechte und die Löschpflicht nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. 2. Im Gegenzug verpflichtet sich der Erwerber der Praxis, die Patientenkartei für den Veräußerer nach dem sog. „Zwei-Schrank-Modell“ zu verwahren. Dies richtet sich nach den zivilrechtlichen Regelungen zum Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB]). 3. Damit der Erwerber die Verwahrung der Altakten im „Zwei-Schrank-Modell“ vornehmen und ggf. die dem Veräußerer obliegenden datenschutzrechtlichen Pflichten für diesen erfüllen kann, bedarf es neben dem Verwahrungsvertrag eines Auftragsverarbeitungsvertrages nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zwischen ihm und dem Veräußerer der Praxis. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag kann in den Praxisübernahmevertrag aufgenommen werden. 4. Infolge einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung des Patienten ändert sich die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Die Patientenakte darf vom Erwerber dem bisherigen Aufbewahrungsort, also dem „ersten Schrank“, entnommen und durch ihn fortgeführt bzw. mit einer laufenden Patientenkartei seines Praxisverwaltungssystems zusammengeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Erwerber die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit. • Insoweit der Veräußerer nach Übernahme der Akte durch den Erwerber in den „zweiten Schrank“ ein fortbestehendes eigenes berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung der Altakte hat und die Zwecke sowie Mittel der Aufbewahrung mitbestimmt, etwa indem er sich Zutrittsmöglichkeiten oder Weisungsrechte vertraglich vorbehält, um auch im Nachgang noch Einsicht in die von ihm geführte Patientendokumentation nehmen zu können, kann im Hinblick auf die Altakten eine gemeinsame Verantwortlichkeit gegeben sein. In diesem Fall bedarf es eines Vertrags zwischen Veräußerer und Erwerber nach Art. 26 DS-GVO. Darin wird bspw. festgelegt, wer von den beiden welche Verpflichtungen (z. B. Informationspflichten, Bearbeitung von Betroffenenrechten) nach der DS-GVO zu erfüllen hat.